

Campingplatzordnung Saison 2022

Panoramacamping - 06493 Dankerode - Hinterdorf 62B

Alle Campinggäste sind herzlich willkommen. Wir geben uns allergrößte Mühe, damit sich all unsere Gäste gleichermaßen erholen und entspannen können. Die Campingplatz-Ordnung wird mit der Anmeldung rechtskräftig anerkannt.

Dafür ist die Beachtung folgender Regeln unverzichtbar:

1. Öffnungszeiten & Platzruhe

- *Saisonzeiten:* Der Campingplatz ist in diesem Jahr vom 1.3. bis 31.10.2021 geöffnet.
- Teile des Campingplatzes können aus besonderen Gründen und bei sehr geringer Auslastung für bestimmte Zeiträume geschlossen werden. Der Zugang zu den einzelnen Standplätzen wird gewährleistet.
- *Tägliche Öffnungszeiten:* Ein- und Ausfahrten können zwischen 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Zu den übrigen Zeiten gilt eine Nachtruhe. Jeglicher PKW-Verkehr ist in dieser Zeit nicht gestattet. Während dieser Zeit ist zudem absolute Ruhe geboten. Jeglicher Lärm ist nur insoweit zulässig, als dass er die Nachbarn nicht stört. Auch tagsüber ist vermeidbarer und störender Lärm zu unterlassen.

2. Nutzungsgebühren/Preise:

- Für die Benutzung des Campingplatzes werden Gebühren, Auslagen gemäß der aktuellen Preisliste erhoben, die in der Rezeption aushängt oder auf der eigenen Internetseite nachzulesen ist. Sollte durch die Gemeinde eine Tourismus-Abgabe erhoben werden, so ist auch diese gemäß den Bestimmungen zu entrichten.

3. Zutrittsregelungen

- Campinggäste oder Besucher sind verpflichtet sich vor Betreten des Campingplatzes an der Rezeption (Check-in ab 14:00 Uhr) unter Vorlage eines gültigen Personalausweises/Reisepasses anzumelden. Die Mitarbeiter des Campingplatzes sind befugt, die Ausweispapiere eines jeden Campinggastes oder Besuchers in Augenschein zu nehmen und die erforderlichen Anmeldeinformationen zur Registrierung aufzunehmen. Eine Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken an Dritte erfolgt nicht, ausgenommen hiervon sind Behörden und kommunale Stellen.
- Jugendliche unter 16 Jahren haben nur unter Begleitung Ihrer Erziehungsberechtigten Zutritt. Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern) oder von einer von dieser beauftragten volljährigen Person (Eltern- Großeltern- oder Pflegeelternanteil) zu beaufsichtigen.
- Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gelten die Regelungen, die für diese Altersgruppe einzuhalten sind. Übernachtungen auf dem Platz sind für sie nur möglich mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern, einer Kopie der Personalausweise der Eltern sowie unter Vorlage des eigenen Personalausweises.
- Bei der Abreise (Check out bis spätestens 12:00 Uhr) muss sich der Campinggast an der Rezeption wieder abmelden und seinen gesamten Rechnungsbetrag begleichen. Zudem hat er unaufgefordert seine Passierschranken-Codekarte zurückzugeben.
- An- und Abmeldung ist nur während der Öffnungszeiten der Rezeption möglich.
- Der Campingplatzbetreiber behält sich das Recht vor, den Zutritt zum Campingplatz zu verweigern und Gäste insbesondere bei Verstoß gegen die Hausordnung vom Campinggelände zu verweisen (Hausverbot).
- Den Mietern von Saisonstellplätzen ist es ausdrücklich nicht gestattet, diesen Platz als ständigen Wohnsitz anzumelden.
- Eine Untervermietung des Standplatzes oder eines auf diesem befindlichen Wohnwagens ist nicht gestattet.

4. Haftung

Die Benutzung des Campingplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern oder aufsichtspflichtige Begleitpersonen haften für ihre Kinder bzw. die zu beaufsichtigenden Personen.

Der Campingplatzbetreiber haftet nicht – soweit gesetzlich zulässig – für

- Schäden, die bei der Benutzung der Anlage entstehen
- Fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliche Missachtung von Hinweisen und Vorschriften
- Diebstähle, Sachbeschädigung, oder Personenschäden durch Dritte
- den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertgegenständen
- Schäden höherer Gewalt.

Die Benutzung des Spielplatzes, der Spiel- und Sportflächen sowie sämtlicher Spiel- und Freizeitgeräte erfolgt ebenfalls auf stets eigene Gefahr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Eine gültige Gasprüfbescheinigung ist jährlich an der Rezeption vorzulegen.

Saisoncamper sind verpflichtet, ihren Wohnwagen in ihrer Fahrzeughaftpflicht zu inkludieren.

5. Hausrecht

Der Campingplatzbetreiber, in Vertretung auch seine Mitarbeiter, üben das Hausrecht aus.

- Ihren Anordnungen und Weisungen ist stets Folge zu leisten.
- Sie sind berechtigt, die Identität jeder Person, die sich auf dem Campinggelände aufhält, durch Vorlage eines amtlichen Ausweises festzustellen.
- Gegenüber „Störern“ und sonstigen „Regelbrechern“ sind der Betreiber und sein Personal berechtigt sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen.
- Falls ihren Anordnungen und Weisungen nicht Folge geleistet wird, erfolgt insbesondere bei strafrechtlich Handlungen die Hinzuziehung der Polizei und ggfs. die Stellung von Strafanträgen.
- Auf dem Campingplatz und vom Campingplatz aus sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.
- Jedes Verteilen von Werbematerialien gleich welcher Art, jegliche Versuche zur Anbahnung von Geschäftsbeziehungen sowie das Betteln ist auf dem gesamten Campinggelände incl. Parkplatz untersagt.

6. Standplatznutzung

- Ausschließlich der Campingplatzbetreiber, in Vertretung auch seine Mitarbeiter, weisen Campinggästen ihre fixen Standplätze zu, die ohne vorherige Genehmigung auch nicht zu wechseln sind.
- Fahrzeuge sind in ihrer gesamten Länge und Breite auf der eigenen Parzelle abzustellen. Das Bewegen der Fahrzeuge ist nur zur An- und Abreise und außerhalb der Nachtruhe gestattet. Es darf maximales Schritt-Tempo gefahren werden.
- Wohnwagen und Mobilheime sind bis zu einer Länge von 10 Metern zugelassen. Die Fahrzeuge müssen auf den Rädern der Mittelachse und den vier Eckstützen abgestellt werden. Ein fester Unterbau ist nicht gestattet. Zusätzlich sind lediglich ein Vorzelt sowie ein kleiner Geräteschuppen (maximal 2,5 Quadratmeter) erlaubt. Die Verlegung des Standortes muss jederzeit möglich sein.
- Das Aufstellen von Masten/Pfählen mit einer Höhe von mehr als 3 Metern zur Befestigung von Satellitenschüsseln, Bewegungsmeldern, Fahnen, etc. ist nur nach gesonderter Genehmigung zulässig.
- Der Standplatznutzer hat grundsätzlich die Stand-, Sturm- und Verletzungssicherheit jeglicher Auf-, Um- und Anbauten sowie sonstiger platzierter Funktionsgegenstände wie z.B. Spannleinen, Eisenstangen oder sonstiger Hindernisse zu gewährleisten, so dass niemand gefährdet wird.
- Das Aufstellen von Pools ist ohne gesonderte Genehmigung nicht gestattet.

- Stromaggregate, Generatoren oder ähnliche Geräte dürfen nicht betrieben werden.
- Abgesehen von bereits gepflanzten Hecken sind Einfriedungen mittels Zäunen, Mauern oder auf sonstige Weise nicht erwünscht und auch nicht zulässig.
- Regionsfremde Pflanzen (z.B. Bambus) dürfen nicht in den Boden gepflanzt werden. Die Höhe von Pflanzungen darf 1,5 Meter nicht überschreiten.
- Die schonende Behandlung sämtlicher Bepflanzung des Standplatzes ist unbedingt einzuhalten. Insbesondere dürfen keine scharfkantigen Gegenstände (Nägel, Schrauben, Haken, etc.) an Bäumen oder Hecken angebracht werden.

7. Ordnung, Sauberkeit, Hygiene und schonende Behandlung

- Kurzfristige Sperrungen der Sanitäreinrichtungen zur Durchführung Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind unvermeidlich.
 - Bei Störungen oder Beschädigungen ist umgehend die Campingplatzverwaltung zu benachrichtigen.
 - Innerhalb aller Campingplatzgebäude gilt ein striktes Rauchverbot.
- Ordnung, Sauberkeit, Hygiene und pflegliche/rücksichtsvolle Behandlung ALLER Einrichtungen sind oberstes Gebot auf dem GESAMTEN Campingplatz und selbstverständliche Pflicht ALLER Campinggäste.

8. Fahrzeugverkehr & Sonstige Mobilität

- Auf dem gesamten Campingplatzgelände, der Zufahrt sowie auf dem Besucherparkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog.
- Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf direktem Weg bis zu den eigenen Stellplätzen bewegt werden. Fahrrad- und Tretrollerfahren ist gleichfalls nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- Auf dem gesamten Campinggelände haben Fußgänger Vorrang vor Fahrzeugen jeglicher Art.
- Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Campinggelände nur von Personen, die die hierfür erforderliche amtliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung besitzen, gefahren werden. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss ist verboten.
- Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzgeländes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf der Zufahrtsstraße und auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann, auf dessen Kosten entfernt.
- Abgestellte Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen ausgeschlossen ist.
- Vor jeder Ein- oder Ausfahrt ist vor der jeweiligen Schranke das Fahrzeug bis zum Stillstand zu stoppen. Ein Hinterherfahren bei geöffneter Schranke ist verboten.

9. Entsorgung von Abfall und Abwässern / Recycling

- Aus Gründen einer angestrebten Nachhaltigkeit sollte das Ziel aller Campinggäste sein, das Abfallvolumen weitestgehend zu minimieren.
- Jeder Campinggast ist verpflichtet, seinen während des Campingaufenthalts anfallenden Abfall ordnungsgemäß so zu entsorgen, dass möglichst wenig Restmüll anfällt.
- Für recyclingfähige Materialien ist die vorgegebene Mülltrennung strikt einzuhalten.
- Sperrmüll, Elektroschrott, Chemikalien, Ladebatterien oder dergleichen dürfen nicht abgelagert werden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- Chemiehaltige Abwässer, Chemietoiletten und dergleichen dürfen nur in der hierfür eingerichteten Entsorgungsstelle entsorgt werden.
- „Wilde“ Müllablagerungen werden geahndet und unverzüglich zur Anzeige gebracht.

10. Sicherheit

- Jegliche offene Feuerstellen sind auf dem gesamten Campinggelände abseits der bereits vorhandenen verboten. Diese dürfen auch lediglich für ordnungsgemäße Feuer genutzt werden, eine Entsorgung von Holz oder Grünschnitt auf diesen ist untersagt.
- Grillen ist nur unter ständiger Aufsicht mindestens einer volljährigen Person erlaubt.
- Störende Rauchentwicklung für die angrenzenden Parzellen ist zu vermeiden.
- Bei zu geringem Bodenabstand und Funkenflug ist mit erhöhter Brandgefahr zu rechnen. Deshalb sind von der Aufsicht alle Vorkehrungen zu treffen, die einen Brand ausschließen.
- Bei Trockenheit und Dürre können deshalb vorübergehend Grillverbote ausgesprochen werden.
- Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an deutlich gekennzeichneten Stellen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden. Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend in der Rezeption zu melden.
- Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und umgehend die Campingplatzverwaltung zu verständigen.
- Fahrzeuge mit einer eingebauten Flüssiggasanlage müssen die Prüfung laut DVGW Arbeitsblatt G 607 erfüllen und von einem Sachkundigen geprüft sein.
- Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen dem Campingplatzpersonal vorzulegen.
- Die Abgabe von elektrischem Strom erfolgt nur an Mieter, die als Verbraucher alle Vorschriften der VDE beachten und vorhalten.
- Die Stromübergabe erfolgt am Stromzähler. Unberechtigte Entnahme wird mit Strafanzeige geahndet.
- Der Betreiber behält sich vor, Stichproben vorzunehmen.
- In den Wintermonaten vom 01.11. bis einschließlich 31.03. ist der Campingplatz nur eingeschränkt geöffnet oder geschlossen.

Brandschutz/ Gültige Gasprüfung/ Strombezug/ Winterbetrieb:

- Während dieser Zeit erfolgt nur eine eingeschränkte Räumung der Straßen und Wege des Campingplatzgeländes.
- Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hieb- und Stichwaffen sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.
- Das Campinggelände wird in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Vermeidung oder ggfs. zur Beweissicherung von Straftaten sowie zur Feststellung und Abwendung von Sicherheitsgefahren mit Videokameras überwacht. Rechtsgrundlage ist Art.6 Abs.1 f) DSGVO.
- Die getätigten Videoaufzeichnungen werden periodisch mittels automatischen Löschlaufs gelöscht.
- Selbstverständlich werden sämtliche auf dem Campingplatz begangenen strafbaren Handlungen unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Wir weisen explizit darauf hin, dass das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung auf dem gesamten Campingplatz gilt.

- Wir respektieren Ihre Privatsphäre und verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen des aktuellen Datenschutzrechts nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wenn Sie in die Verarbeitung einwilligen. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Sie können jederzeit Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Ihrer Person erhalten und Ihre Einwilligung widerrufen. Für die Auskunft oder den Widerruf reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail. Wir geben grundsätzlich keine Daten an Dritte weiter, außer im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung.

11. Tierhaltung

- Jegliche Haltung, zeitweilige Verwahrung oder das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich ohne vorherige Genehmigung untersagt.
- Angemeldete Hunde sind auf dem gesamten Gelände ausschließlich an kurzer Leine zu führen. Hundekot ist sofort zu entfernen. Hunde werden weder auf den Spielplätzen noch in allen Räumlichkeiten des Campingplatzes geduldet. Auf den Zeltwiesen sind angemeldete Hunde nur erlaubt, soweit ihre Halter dort einen Standplatz gebucht haben. "Gassi gehen" ist dort ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen führen unverzüglich zum Platzverweis.

Waffenverbot und Pyrotechnik /Videoüberwachung/Straftaten /Datenschutzerklärung

12. Umgang mit Regelverstößen: Vertragsstrafen und Sanktionen

- Wer sich unangemeldet Zutritt zum Campingplatzgelände verschafft bzw. unangemeldete Gäste auf seinem gemieteten Stellplatz einquartiert oder unrechtmäßig Dienstleistungen bzw. Infrastruktur des Campingplatzes nutzt, zahlt eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00€ zu den normalen Gebühren der Preisliste. Zudem muss eine strafbewährte Unterlassungserklärung unterzeichnet werden.
- Wer die Campinganlage oder Infrastrukturbestandteile beschädigt, sich nicht meldet und dennoch ausfindig gemacht wird, demjenigen werden zu 100% die Ersatzbeschaffungen, Übergangskosten und zusätzlich 1000,00€ Vertragsstrafe in Rechnung gestellt.
- Das Aufsichtspersonal sorgt für Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Campingplatzordnung. Wer sich widersetzt, begeht Hausfriedensbruch und muss mit einer Strafanzeige rechnen. Bei Vergehen gegen die gültigen Verordnungen werden Verwarnungspunkte erteilt. Bei 1 bis 2 Verwarnungen behält sich die Platzverwaltung vor, den Platz zu kündigen und anderweitig zu vergeben. Bei der 3. Verwarnung oder einem groben Verstoß muss der Platz sofort geräumt werden. Die erteilte Verwarnung wird von der Rezeption schriftlich erteilt und registriert. Dem Betreiber bleibt im Falle des Platzverweises der Anspruch auf vollen Pachtzins. Bei jeglichem Verstoß gegen die Campingplatzordnung oder Camping- und Wochenendplatzverordnung wird mindestens eine Vertragsstrafe von 50,- € erhoben.

Die illegale Entsorgung der Chemietoilette in den Sanitäranlagen wird mit einer Strafe von 550€ zzgl. der entstehenden Kosten zur Beseitigung der Schäden an der Bio-Kläranlage geahndet, des Weiteren erfolgt eine Anzeige beim zuständigen Umweltamt.

Ergänzend gilt die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) in der aktuell gültigen Fassung.

Diese Campingplatzordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind sämtliche Bestimmungen vorhergehender Platz- bzw. Hausordnungen hinfällig.